

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden
3003 Bern

0387

14. März 2012 BVE C

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative UREK-S (09.477)
"Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung"
Stellungnahme des Kantons Bern**



Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die gebotene Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) Stellung nehmen zu können.

Die Erfahrungen mit dem Vollzug von Art. 32d USG zeigen, dass die Aufteilung der Massnahmenkosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung der belasteten Standorte für die zuständigen Behörden in zahlreichen Fällen mit grossen Schwierigkeiten und rechtlichen Komplikationen verbunden ist.

Der Regierungsrat begrüsst deshalb das Anliegen der parlamentarischen Initiative, wonach die Kantone in Zukunft die Möglichkeit haben sollen, eine Sicherstellung zur finanziellen Deckung von Massnahmen rund um die Sanierung belasteter Standorte zu verlangen. Die Sicherstellung könnte nach Ansicht des Regierungsrates sogar auch die Kosten für die Untersuchungen beinhalten, da für diese rasch sehr hohe Kosten anfallen können.

Gewisse Bedenken hat der Regierungsrat hingegen gegenüber dem neuen Art. 32d^{bis} Abs. 2 USG. Zwar ist eine Bewilligungspflicht für die Aufteilung eines Grundstücks, das im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, grundsätzlich zu begrüessen, allerdings müsste im kantonalen Vollzug mit zahlreichen Umsetzungsschwierigkeiten gerechnet werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG

Der Vorentwurf sieht lediglich eine Sicherstellung der Kosten für die Überwachung und Sanierung vor, nicht jedoch für die **Untersuchungen**. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass für Untersuchungen in der Regel keine hohen Kosten anfallen. Diese Ansicht teilt der Regierungsrat nicht. In komplexen Fällen können die Untersuchungskosten sehr rasch im Bereich von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- liegen. Auch der Anteil der Verursacher an diesen Kosten soll sichergestellt werden. Eine finanzielle Sicherstellung ist deshalb nicht nur für die Kosten der Überwachung oder der Sanierung eines Standortes vorzusehen, sondern auch für diejenigen der Untersuchungen.

Antrag: Einbezug der Untersuchungen in Art. 32d^{bis} Abs. 1 USG.

Die Behörde kann vom Verursacher verlangen, die Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten für die Durchführung von Massnahmen sicherzustellen, die bei einem belasteten Standort für die Untersuchung, die Überwachung oder die Sanierung zu erwarten sind. Die Sicherstellung kann durch Versicherung oder in anderer, gleichwertiger Form erfolgen.

Mit der bereits vorgesehenen „Kann“-Formulierung wird gewährleistet, dass eine Sicherstellung in Bezug auf Untersuchungskosten nur dann verlangt wird, wenn diese sehr hoch sind.

Art. 32d^{bis} Abs. 2 USG:

Im Kataster des Kantons Bern sind 4'851 Standorte und ca. 11'580 Grundeigentümer verzeichnet. In der Annahme, dass jährlich 5 Prozent der eingetragenen Grundstücke veräussert werden, müssten rund 580 Bewilligungen erteilt werden. Relevant sind aber nur die Veräusserungen oder Teilungen der Standorte, die gemäss Altlastenverordnung (AltV) als untersuchungsbedürftig eingestuft wurden (ca. 10 bis 15 Prozent). Bei den restlichen 85 bis 90 Prozent der Standorte ist eine Veräusserung unproblematisch, weil nur bei Bauvorhaben ein Handlungsbedarf besteht. In solchen Fällen muss **der Inhaber der Abfälle** (Bauherr oder Grundeigentümer) die Kosten für die Entsorgung von belastetem Material **gemäss Art. 32 Abs. 1 USG übernehmen**. Es sollte deshalb nur eine partielle Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung von untersuchungsbedürftigen Standorten gemäss AltV eingeführt werden. In der Gesetzesänderung müsste zudem nebst dem Verkauf und der Teilung auch jener Fall berücksichtigt werden, in dem sich der Grundeigentümer mittels **Derektion** seiner Verantwortung zu entziehen versucht.

Antrag: Überarbeitung von Art. 32d^{bis} Abs. 2 USG im oben genannten Sinn.

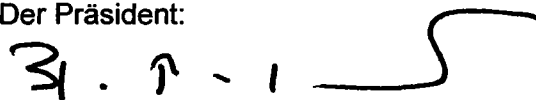
Im Weiteren stellt sich die Frage, wie die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Bestimmung kontrollieren können. Zumindest die Grundeigentümer und eventuell die verschreibenden Notare müssten über die neue Bestimmung informiert werden, was einen grossen administrativen Aufwand bedeutet, aber die regelkonforme Abwicklung eines Grundstücksverkaufs noch nicht garantiert. Eine grössere Sicherheit im Vollzug würde der Eintrag der belasteten Standorte in das Grundbuch bewirken, was aber im heutigen Zeitpunkt nur in wenigen Kantonen der Fall und im Kanton Bern nicht vorgesehen ist.

Für die Überarbeitung des Änderungsentwurfs im Sinne unserer Anträge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

